

Rechtssache C-238/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

5. Juni 2020

Vorlegendes Gericht:

Augstākā tiesa (Senāts) (Oberster Gerichtshof [Senat], Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. Juni 2020

Klägerin im ersten Rechtszug und Revisionsklägerin:

SIA Sātiņi-S

Sonstige Beteiligte im Revisionsverfahren:

Dabas aizsardzības pārvalde (Umweltschutzbehörde)

... [nicht übersetzt]

Administratīvo lietu departaments (Abteilung für verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten)

Der Latvijas Republikas Senāts (Senat [des Obersten Gerichtshofs] der Republik Lettland)

BESCHLUSS

Riga, 4. Juni 2020

Das Gericht ... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des vorlegenden Gerichts]

hat im schriftlichen Verfahren die von der SIA Sātiņi-S (im Folgenden: Revisionsklägerin) eingelegte Revision gegen das Urteil der Administratīvā apgabaltiesa (Regionales Verwaltungsgericht) vom 30. April 2019 in dem durch die Klage dieses Unternehmens eingeleiteten Verwaltungsrechtsstreit geprüft. Die Revisionsführerin begehrt, die Dabas aizsardzības pārvalde (Umweltschutzbehörde) zum Erlass eines sie begünstigenden Verwaltungsakts zu verpflichten, mit dem ihr eine Entschädigung für erhebliche Schäden gewährt

wird, die durch Zugvogelarten und nicht jagdbare besonders geschützte Tierarten an der auf ihrem Eigentum bestehenden Aquakultur verursacht worden sind.

Gegenstand und Sachverhalt des Verfahrens

1. Das Naturschutzgebiet „Sātiņu dīķi“ („Teiche von Sātiņi“) wurde mit dem Ministru kabineta 1999. gada 15. jūnija noteikumi Nr. 212 „Noteikumi par dabas liegumiem“ (Dekret Nr. 212 des Ministerrats vom 15. Juni 1999 über Naturschutzgebiete) zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt.

2002 erwarb die Revisionsführerin die Liegenschaften „Liegumi“ („Schutzgebiete“) und „Centri“ („Zentren“), die sich im Naturschutzgebiet „Sātiņu dīķi“ befinden. Die auf dem Eigentum der Revisionsklägerin befindlichen Teiche nehmen eine Fläche von 600,7 Hektar (der 687 Hektar Gesamtfläche, die das Eigentum umfasst) ein.

2005 wurde dieses Gebiet Teil eines Natura-2000-Schutzgebiets von europäischer Bedeutung (im Folgenden: Natura-2000-Gebiet).

2. Am 16. August 2017 reichte die Revisionsklägerin einen Antrag bei der Umweltschutzbehörde ein, mit dem sie eine Entschädigung für die von der Aquakultur in ihren Liegenschaften „Liegumi“ y „Centri“ erlittenen Verluste beantragte.

Die Regionale Stelle der Umweltschutzbehörde in Kurzeme schätzte die infolge der an den Aquakultureinrichtungen der Revisionsklägerin entstandenen Schäden aufgetretenen Verluste auf 87 428,50 Euro.

Die Umweltschutzbehörde verweigerte die Entschädigung für die von Zugvogelarten und nicht jagdbaren besonders geschützten Tierarten verursachten erheblichen Schäden an der Aquakultur mit der Begründung, dass die Revisionsklägerin den nach der *De-minimis*-Regel zulässigen Höchstbetrag bereits erhalten habe.

3. Nach Auffassung der Umweltschutzbehörde ist im vorliegenden Fall die in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (im Folgenden: Verordnung Nr. 717/2014) für *De-minimis*-Beihilfen festgelegte Obergrenze von 30 000 Euro anwendbar.

Die Verordnung Nr. 717/2014 wird in Lettland nach Maßgabe der Vorschriften des Ministru kabineta 2015. gada 29. septembra noteikumi Nr. 558 «*De minimis* atbalsta uzskaites un piešķiršanas kārtība zvejniecības un akvakultūras nozarē» (Dekret Nr. 558 des Ministerrats vom 29. September 2015 über die Modalitäten der Verbuchung und Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, im Folgenden: Dekret Nr. 558) und des Ministru kabineta 2016. gada 7. jūnija noteikumi Nr. 353 «Kārtība, kādā zemes īpašniekiem vai lietotājiem

nosakāmi to zaudējumu apmēri, kas saistīti ar īpaši aizsargājamo nemedījamo sugu un migrējošo sugu dzīvnieku nodarītajiem būtiskiem postījumiem, un minimālās aizsardzības pasākumu prasības postījumu novēršanai» (Dekret Nr. 353 des Ministerrats vom 7. Juni 2016 über das Verfahren zur Bezifferung der von Grundstückseigentümern oder -nutzern erlittenen, durch Zugvogelarten und nicht jagdbare besonders geschützte Tierarten verursachten erheblichen Schäden und über die von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung solcher Schäden zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen, im Folgenden: Dekret Nr. 353) angewandt.

Die Umweltschutzbehörde erklärte, die Revisionsklägerin habe bereits den bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren zulässigen Höchstbetrag für *De-minimis*-Beihilfen erhalten, so dass mit der Zahlung der für 2017 beantragten Entschädigung die in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 717/2014 für *De-minimis*-Beihilfen festgelegte Obergrenze von 30 000 Euro überschritten würde.

4. Die Revisionsklägerin wandte sich daraufhin an die Gerichte, um eine Verpflichtung der Umweltschutzbehörde zur Gewährung einer Entschädigung für ihr von Zugvogelarten und nicht jagdbaren besonders geschützten Tierarten verursachte erhebliche Schäden an der Aquakultur zu erreichen.

Die Revisionsklägerin trägt vor, die *De-minimis*-Grenze gelte für staatliche Beihilfen, um den Binnenmarkt in der Europäischen Union nicht zu verzerren. Die Entschädigung von Verlusten sei demgegenüber kein vom Staat gewährter Vorteil. Die Entschädigung für Verluste diene dem Ersatz des Schadens, der von einem Unternehmen in Erfüllung von Aufträgen im öffentlichen Interessen erlitten worden sei.

Bei der Anwendung von Nr. 39 des Dekrets Nr. 353 entstehe eine Situation, in der kleine Unternehmen eine Deckung von 100 % der Verluste erhielten, die sie in einem Zeitraum vom drei Jahren erlitten, während der Revisionsklägerin, die große Teichgebiete verwalte und in einem Natura-2000-Gebiet ansässig sei, lediglich 12 % der erlittenen Verluste ersetzt würden.

5. Im ersten wie im zweiten Rechtszug wiesen die Gerichte dieses Klagebegehren ab.

Die Revisionsklägerin hat Revision eingelegt mit der Begründung, dass Beihilfen, die über einen Zeitraum von drei Jahren den *De-minimis*-Höchstbetrag überstiegen, zwar der Europäischen Kommission gemeldet werden müssten und erst gewährt werden dürften, wenn die Europäische Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt festgestellt habe. Jedoch hätten die Behörden das Verfahren zur Meldung an die Europäische Kommission durchführen können.

6. Angesichts des Vorstehenden ist im vorliegenden Rechtsstreit strittig, ob die Entschädigung für die der Revisionsklägerin durch Zugvogelarten und nicht jagdbare besonders geschützte Tierarten verursachten erheblichen Schäden an der

Aquakultur in Natura-2000-Gebieten den *De-minimis*-Beschränkungen für staatliche Beihilfen unterliegt.

Einschlägige nationale und unionsrechtliche Vorschriften

7. Vorschriften der Europäischen Union:

7.1 Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

7.2 Art. 3 Abs. 2 sowie der 15. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 717/2014 der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.

7.3 Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und b und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

8. Nationale Regelung:

8.1 Sugu un biotopu aizsardzības likums (Gesetz zur Erhaltung von Arten und Biotopen)

[„]Art. 4. Zuständigkeiten des Ministerrats:

Der Ministerrat legt fest:

...

6) Verfahren zur Bezifferung erheblicher von Grundstücksnutzern erlittener Schäden, die von Zugvogelarten und nicht jagdbaren besonders geschützten Tierarten verursacht worden sind, sowie die Mindestvoraussetzungen, die zur Vermeidung von Schäden erforderliche Schutzmaßnahmen erfüllen müssen;

...[“]

[„]Art. 10. Entschädigungsanspruch von Grundstückseigentümern und -nutzern

(1) Grundstückseigentümer und -nutzer haben Anspruch auf Entschädigung für von Zugvogelarten und nicht jagdbaren besonders geschützten Tierarten verursachte erhebliche Schäden aus den dafür vorgesehenen Geldern des Staatshaushalts, sofern sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen haben und nach ihren Kenntnissen, Fertigkeiten und praktischen Fähigkeiten umweltverträgliche Methoden zur Vermeidung und Verringerung von Schäden eingesetzt haben. Der Entschädigungsanspruch der Grundstückseigentümer oder -nutzer entfällt, wenn diese, um eine Entschädigung zu erlangen, böswillig zur Verursachung des Schadens oder zu dessen Erhöhung beigetragen haben.

...

(3) Die Entschädigung der von Zugvogelarten und nicht jagdbaren besonders geschützten Tierarten verursachten erheblichen Schäden wird nicht gezahlt, wenn der Grundstückseigentümer oder -nutzer andere Zahlungen des Staates, einer Gemeinde oder der Europäischen Union erhalten hat, die unmittelbar oder mittelbar für dieselben Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit oder für dieselben durch Zugvogelarten und nicht jagdbare besonders geschützte Tierarten verursachten erheblichen Schäden vorgesehen sind, für die Rechtsvorschriften eine Entschädigung vorsehen, oder wenn der Antragsteller eine Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates erhält.[“]

8.2 Lauksaimniecības un lauku attīstības likums (Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums)

Art. 5:

[„] ...

(7) Der Ministerrat legt die Modalitäten für die Verwaltung und Kontrolle der vom Staat und von der Europäischen Union für die Landwirtschaft gewährten Beihilfen sowie die Modalitäten der Verwaltung und Kontrolle der vom Staat und von der Europäischen Union gewährten Beihilfen für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Fischerei fest.

...[“]

8.3 Dekret Nr. 558 des Ministerrats vom 29. September 2015 über die Modalitäten der Verbuchung und Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (im vorliegenden Fall anwendbar, aufgehoben durch das „Noteikumi par *de minimis* atbalsta uzskaites un piešķiršanas kārtību un *de minimis* atbalsta uzskaites veidlapu paraugiem“ [Dekret Nr. 715 vom 21. November 2018 über die Modalitäten der Verbuchung und Gewährung der *De-minimis*-Beihilfen und die Standardformulare für die Verbuchung von *De-minimis*-Beihilfen]).

Nr. 1: [„]Mit diesem Dekret werden die Modalitäten der Verbuchung und Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor nach der Verordnung Nr. 717/2014 der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (im Folgenden: Verordnung Nr. 717/2014 der Kommission) festgelegt.[“]

Nr. 2: [„]Um eine *De-minimis*-Beihilfe gemäß den Art. 3, 4 und 5 der Verordnung Nr. 717/2014 der Kommission zu erhalten, muss die Person, die die Beihilfe

beantragt, beim Bewilligenden einen Antrag auf eine *De-minimis*-Beihilfe (Anhang I) (im Folgenden: Antrag) stellen. In dem Antrag ist die *De-minimis*-Beihilfe anzugeben, die der Antragsteller im laufenden Jahr und in den beiden vorhergehenden Steuerzeiträumen erhalten hat, sowie die *De-minimis*-Beihilfe, die er erhalten möchte, unabhängig davon, in welcher Form die Beihilfe gewährt wird und wer sie bewilligt. Werden *De-Minimis*-Beihilfen kumuliert, muss der Antragsteller auf Beihilfe auch Auskunft über alle anderen Beihilfen erteilen, die er für das betreffende Projekt und dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten hat. Bei der Erteilung der Auskunft über die *De-minimis*-Beihilfen und andere beabsichtigte staatliche Beihilfen muss der Antragsteller auf Beihilfe angeben, welche Beihilfen er beantragt hat, ohne dass die entsprechenden Anträge vom Bewilligenden bereits beschieden worden wären. Hat der Antragsteller auf die *De-Minimis*-Beihilfe diese Art von Beihilfe zuvor noch nicht erhalten, muss er im Antrag entsprechende Angaben machen.[“]

8.4 Dekret Nr. 353 des Ministerrats vom 7. Juni 2016 über das Verfahren zur Bezifferung der von Grundstückseigentümern oder -nutzern erlittenen, durch Zugvogelarten und nicht jagdbare besonders geschützte Tierarten verursachten erheblichen Schäden und über die von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung solcher Schäden zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen (in der auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Fassung):

Nr. 1: [„]Dieses Dekret legt fest:

1.1 das Verfahren zur Bezifferung der von Grundstückseigentümern oder -nutzern v erlittenen, von Zugvogelarten und nicht jagdbaren besonders geschützten Tierarten verursachten erheblichen Schäden (im Folgenden: Verluste);

... [“]

Nr. 39: [„]Bei Annahme der Entscheidung über die Gewährung der Entschädigung muss die Verwaltung folgende Voraussetzungen erfüllen:

39.1 Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung der in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen im Agrarsektor (im Folgenden: Verordnung Nr. 1408/2013 der Kommission) bzw. in Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (im Folgenden: Verordnung Nr. 717/2014 der Kommission) festgelegten Beschränkungen hinsichtlich der dort genannten Sektoren und Tätigkeiten zu gewähren.

39.2 Es ist durch Prüfung sicherzustellen, dass der Entschädigungsbetrag den im laufenden und in den beiden vorhergehenden Steuerzeiträumen erhaltenen

Gesamtbetrag der *De-Minimis*-Beihilfe nicht in der Weise erhöht, dass die Obergrenze für die *De-Minimis*-Beihilfe gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/2014 der Kommission (Wirtschaftsbeteiligte, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind) bzw. gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 717/2014 der Kommission (Wirtschaftsbeteiligte, die gemäß der Verordnung [EU] Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen [EG] Nr. 1184/2006 und [EG] Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 104/2000 des Rates im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind) übersteigt. Bei der Entscheidung über den Entschädigungsbetrag ist die erhaltene *De-minimis*-Beihilfe in Bezug auf ein einziges Unternehmen zu bewerten. Ein Unternehmen, das die in Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/2013 und in Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 717/2014 der Kommission festgelegten Kriterien erfüllt, ist ein einziges Unternehmen.[“]

Nr. 40: [„]Nach der Bezifferung der Höhe des Verlusts trifft der [zuständige] Beamte binnen zwei Monaten entweder eine Entscheidung, mit der die Entschädigung gewährt und ihre Höhe festgelegt wird, oder eine Entscheidung, mit der der Antrag abgelehnt wird.[“]

Gründe für die Zweifel des vorlegenden Gerichts an der Auslegung des Unionsrechts

9. Nach Ansicht des Senāts ist zunächst der anwendbare rechtliche Rahmen zu bestimmen, d. h. die Frage zu beantworten, ob die Entschädigung, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätigen Wirtschaftsbeteiligten für durch Vögel und andere geschützte Tiere verursachte Verluste gewährt wird, als staatliche Beihilfe anzusehen ist.

9.1 Bezüglich der vom Senāts formulierten Fragen behauptet die [in diesem Bereich] zuständige Institution – das Vides aizsardzības un reģionālās attīstības ministrija (Ministerium für Umwelt und regionale Entwicklung) – unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. März 2013, Bouygues und Bouygues Télécom/Kommission u. a., C-399/10 P und C-401/10 P (EU:C:2013:175), die Entschädigung für die durch geschützte Tiere im Fischerei- und Aquakultursektor verursachten Schäden sei als staatliche Beihilfe anzusehen.

Auch auf der Website der Europäischen Kommission sind Mitteilungen über in vergleichbaren Situationen gewährte Beihilfen veröffentlicht worden, wie beispielsweise im Fall SA.50367 (2018/N), in dem es um die Zahlung einer Entschädigung für durch geschützte Tiere verursachte Schäden ging.

9.2 Der Senāts hat allerdings Zweifel daran, dass die Rechtsvorschriften über staatliche Beihilfen auf Entschädigungszahlungen erstreckt werden können.

Entschädigungen werden für die Erfüllung bestimmter, im öffentlichen Interesse festgelegter Verpflichtungen vorgesehen, im vorliegenden Fall dafür, dass Maßnahmen zum Schutz der Fischgründe gegen Schäden durch Vögel und andere Tiere nicht getroffen werden. Die Auferlegung von Verpflichtungen dieser Art durch den Staat erfolgt im öffentlichen Interesse, indem er Beschränkungen für die Verwaltung bestimmter Gebiete festlegt.

Die hier vom Staat im Hinblick auf das spezielle Schutzgebiet festgelegten Verpflichtungen mit öffentlichem Charakter werden unter Anwendung von Vorschriften der Europäischen Union auferlegt, im vorliegenden Fall im Wesentlichen unter Anwendung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden: Richtlinie 2009/147).

Nach Auffassung des Senats stellt die Entschädigung des durch Vögel und andere Tiere verursachten Schadens einen Ersatz für erlittene Verluste im Sinn von Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dar, nicht etwa eine ergänzende Zahlung, die als staatliche Beihilfe betrachtet werden könnte.

Im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in den bereits angeführten verbundenen Rechtssachen Bouygues und Bouygues Télécom/Kommission u. a. wird eine Definition des Begriffs der staatlichen Beihilfe angeboten, doch geht es in diesem Urteil im Wesentlichen um die Zahlung eines Aktionärsvorschlusses bei der Kapitalerhöhung eines Unternehmens. Der Senat ist der Ansicht, dass die Reichweite des Begriffs der staatlichen Beihilfe, wie ihn der Gerichtshof dort definiert hat, keineswegs zweifelsfrei auch die Entschädigung für die in der vorliegenden Rechtssache erlittenen Verluste erfasst.

9.3 Nach einer Analyse von Art. 1 der Verordnung Nr. 717/2014 im Licht ihres 15. Erwägungsgrundes schließt der Senat, dass diese Verordnung auf die Entschädigung für durch wandernde oder nicht jagdbare Vögel oder andere Tiere verursachte Schäden *prima facie* keine Anwendung findet.

Folglich erfasst nach Auffassung des Senats die nationale Regelung zur Anwendung der Verordnung Nr. 717/2014, d. h. das Dekret Nr. 558 des Ministerrats, diese Verluste ebenfalls nicht.

9.4 Allerdings hält der Senat es unter Berücksichtigung der Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union für die Auslegung und Anwendung der Verträge für erforderlich, dieses Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten.

In der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union war eine Antwort auf diese Frage nicht zu finden.

10. Unabhängig davon, ob die Entschädigung als staatliche Beihilfe angesehen werden kann, ist auch die Frage nach der angemessenen Höhe der Entschädigung anzusprechen.

10.1 Das in Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf Eigentum schließt das Recht zur Nutzung der Gegenstände durch den Eigentümer sowie, wenn dieses Recht in gewisser Weise beschränkt wird, auf Erhalt einer angemessenen Entschädigung für diese Beschränkungen ein.

10.2 Die in diesem Bereich zuständige Einrichtung – das Vides aizsardzības un reģionālās attīstības ministrija (Ministerium für Umwelt und regionale Entwicklung) – behauptet, die Höhe der Entschädigung stimme nicht mit dem Betrag der tatsächlich erlittenen Verluste überein, da in der Praxis beispielsweise der in die Bezifferung der Entschädigung hauptsächlich einfließende Faktor die Fläche der Fischteiche sei. Derzeit werde in der Formel zur Berechnung der Entschädigung gar nicht berücksichtigt, wie viele Fische gefressen würden, d. h. wie hoch das Ausmaß des an der Aquakultur tatsächlich entstandenen Schadens sei.

10.3 Der Senāts ist der Ansicht, dass die Entschädigung für die Beschränkung des Eigentumsrechts reell und effektiv sein muss, d. h., dass eine angemessene Entschädigung für die tatsächlich erlittenen Verluste garantiert werden muss. Die Richtlinie 2009/147 spricht die Frage der Entschädigung nicht an, weist aber darauf hin, dass zur Vermeidung erheblicher Schäden für die Fischerei die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Anforderungen der Richtlinie festlegen können.

Nach Auffassung des Senāts trifft es zwar zu, dass die Mitgliedstaaten über einen Einschätzungsspielraum verfügen, um ein Gleichgewicht zwischen dem angemessenen Vogelschutz und der Garantie wirtschaftlicher Interessen herzustellen. Es bedarf aber im Unionsgebiet einer konzeptuell ähnlichen Lösung auf grundsätzlicher Ebene, was die angemessene Entschädigung für eine durch einen Rechtsakt der Union auferlegte Verpflichtung angeht.

10.4 Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Auslegung und Anwendung von Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bietet auf diese Frage bisher keine klare Antwort.

11 In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist der Senāts der Auffassung, dass es zur Klärung, wie die Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Entschädigung für die Einhaltung von durch Vorschriften des Unionsrechts auferlegten Beschränkungen anzuwenden sind, erforderlich ist, die Rechtssache dem Gerichtshof der Europäischen Union [zur Vorabentscheidung] vorzulegen.

Verfügender Teil

Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ... [nicht übersetzt] fasst der Senāts den

Beschluss[,]

dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist es mit dem Recht auf eine angemessene Entschädigung aufgrund einer Beschränkung des durch Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechts auf Eigentum vereinbar, dass die durch einen Mitgliedstaat gewährte Entschädigung für Verluste, die in einer in einem Natura-2000-Gebiet liegenden Aquakultur durch nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geschützte Vögel entstanden sind, erheblich geringer ist als die tatsächlich erlittenen Verluste?
2. Ist die durch einen Mitgliedstaat wegen der in einer in einem Natura-2000-Gebiet liegenden Aquakultur gewährte Entschädigung für Verluste, die durch Vögel verursacht worden sind, die nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten geschützt sind, eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?
3. Wird die zweite Frage bejaht, ist dann auf eine Entschädigung wie die im Ausgangsverfahren streitige die in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Europäischen Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für *De-minimis*-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor für *De-minimis*-Beihilfen festgelegte Obergrenze von 30 000 Euro anwendbar?

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

... [*nicht übersetzt*] [Hinweis darauf, dass ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss nicht gegeben ist, und Unterschriften]